

Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 1

**„Pütz - Interkommunales Gewerbegebiet
zwischen der AS Bedburg, der BAB 61
und dem Ortsteil Pütz“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Stadt Bedburg – Fachdienst 5

Aufgestellt: Oktober 2021
Stand: [23.03.2022](#)

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Stadt Bedburg
Fachdienst 5 – Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Manuel Bertrams, Dr.rer.nat., Geograph M.A

Bearbeitung: Eva Kersting, M.Sc. Landschaftsarchitektur

Projektnummer: 1084

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt, wie auch einzelne als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen, dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.3.1	Ablauf der Artenschutzprüfung.....	3
1.3.2	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	3
1.3.3	Datenermittlung	4
2	Beschreibung des Plangebietes.....	5
3	Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	8
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	10
4.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld.....	10
4.1.1	Kartierungen	10
4.1.2	Datenrecherche	15
4.1.3	Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums.....	16
4.2	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	18
4.2.1	Säugetiere	18
4.2.2	Europäische Vogelarten	20
4.2.3	Amphibien	23
4.3	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)	24
5	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	25
5.1	Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	25
5.1.1	Feldlerche.....	25
5.1.2	Mäusebussard	30
5.2	Maßnahmen.....	33
5.2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	33
5.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	34
5.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II).....	39
6	Literatur und Quellen.....	40

TABELLEN

Tabelle 1:	Vogel-Nachweise (Brutvogelkartierung 2021)	12
Tabelle 2:	Auswahl planungsrelevanter Arten aus den MTB-Q 5005-1 Bergheim und 4905-3 Grevenbroich.....	15
Tabelle 3:	Ergebnisse der TöB-Abfrage	16
Tabelle 4:	Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)	16

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Räumliche Verortung des Planungsvorhabens	1
Abbildung 2:	Blickrichtung nach Norden über das Plangebiet.....	5
Abbildung 3:	Südlich gelegener, unbefestigter Feldweg innerhalb und Gehölzreihe außerhalb des Plangebietes (Blickrichtung nach Westen).....	6
Abbildung 4:	Nördlich gelegener, unbefestigter Feldweg innerhalb und Baum-Strauch-Reihe außerhalb des Plangebietes entlang der Autobahn (Blickrichtung nach Nordwesten)	6
Abbildung 5:	Blick entlang der L 279 über das Plangebiet (Blickrichtung nach Osten) .	7
Abbildung 6:	Ackerflächen westlich des Plangebietes (Blickrichtung nach Westen).....	7
Abbildung 7:	Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 – „Pütz – Interkommunales Gewerbegebiet ...“	8
Abbildung 8:	Biotopbäume im Südwesten des faunistischen Untersuchungsraumes .	11
Abbildung 9:	Biotopbäume im Osten des faunistischen Untersuchungsraumes.....	11
Abbildung 10:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung	14
Abbildung 11:	Vorhabenbedingte Betroffenheit der Feldlerche	26
Abbildung 12:	Analyse der Habitateignung des faunistischen Untersuchungsraumes unter Berücksichtigung der Horizontverschattung.....	29
Abbildung 13:	Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards.....	31
Abbildung 14:	Mögliche Bewirtschaftungsweise der Maßnahmenfläche auf den Flurstücken 30 (anteilig) und 31	38

ANLAGEN

Anlage 1 - Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

- Formular A: Angaben zum Plan
- Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Feldlerche)
- Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Mäusebussard)

Anlage 2 – Strukturkartierung (ÖKOPLAN 2021)

Anlage 3 – Brutvogelkartierung (ÖKOPLAN 2021)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim planen die gemeinsame Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „BEB 61“ auf einer ca. 41 ha großen, überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche zwischen der Bundesautobahn 61 (BAB 61) im Nordosten und der Lipper Straße (L 279) im Süden (s. Abb. 1).

In diesem Zusammenhang sieht die Stadt Bedburg die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Pütz - Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg, der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ vor. In dem Angebotsbebauungsplan ist im Wesentlichen die Festsetzung dreier Gewerbeflächen (GE 1.1-1.3) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von jeweils 0,8 und einer zulässigen Bauhöhe von 20-25 m vorgesehen. Die Flächen werden über zwei Anbindungen an der L 279 und eine innenliegende öffentliche Verkehrsfläche erschlossen sowie randlich durch eine Grünfläche und ein begrüntes Regenrückhaltebecken arrondiert.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Es existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

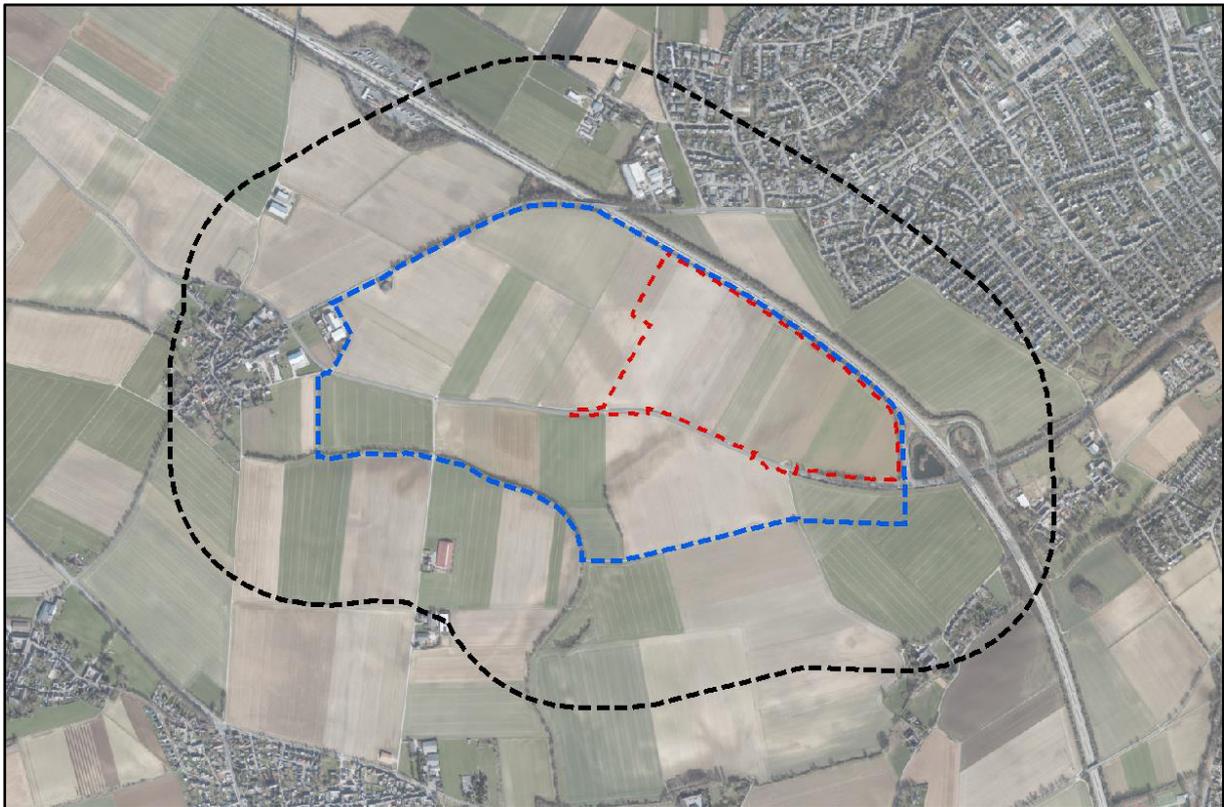


Abbildung 1: Räumliche Verortung des Planungsvorhabens

Quelle: LAND NRW (2021): Digitales Orthophoto – Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Legende: rote Umrandung = Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans);
Blaue Umrandung = faunistischer Untersuchungsraum;
Schwarze Umrandung = 500m-Puffer des faunistischen Untersuchungsraumes

Bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind, resultierend aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten. Hierfür findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „VV-Artenschutz“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders

geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung in NRW einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung [hier: Wirkungsbereich] zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Zur Abschätzung des innerhalb des Plangebietes zu erwartenden Arteninventars erfolgte im Frühjahr 2021 eine Strukturkartierung einschließlich der Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen. Anschließend wurde im Rahmen von fünf Frühbegehungen eine Brutvogelerfassung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Zur Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten (Eulen) wurden zusätzlich zwei Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste hierbei neben dem Plangebiet auch noch weitere westlich und südlich angrenzende Flächen (s. Abb. 1, blaue Abgrenzung). Die Ergebnisse der Kartierungen werden in Kapitel 4.1.1 dargelegt.

Die Geländearbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbüro ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE ausgeführt. Detaillierte Informationen sind dem Kartierbericht zu entnehmen (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2021).

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) und verschiedene Träger öffentlicher Belange (TöB; u.a. Untere Naturschutzbehörde, Biostation, Nabu und Bund) im 500 m-Radius zum Plangebiet. Für die nicht kartierten, planungsrelevanten Artengruppen wurde eine Abfrage für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5005-1 Bergheim sowie aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der MTB-Q 4905-3 Grevenbroich im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ vorgenommen. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4.1.2 aufgeführt.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten von der BAB 61, im Osten von einem Autobahnzubringer und im Süden von der L 279 arrondiert (s. Abb. 1). Parallel zur Autobahn und dem Zubringer sowie entlang der L 279 befindet sich Straßenbegleitgrün. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche mit einem unbefestigten Feldweg im Norden, Osten und Süden sowie einem asphaltierten Wirtschaftsweg im Südwesten dar. Westlich grenzen weitere Ackerflächen an.

Das Straßenbegleitgrün im Bereich der L 279 wird überwiegend von Bäumen (u.a. Esche, Sommerlinde, Berg-, Feld- und Spitzahorn, Birke) dominiert. Der Unterwuchs ist überwiegend durch Brennnesseln und vereinzelt beigemischten Hartriegeln geprägt.

Die Baum-Strauch-Reihe parallel zur Autobahn befindet sich entlang einer Straßenböschung und ist deutlich artenreicher als die Gehölzbestände entlang der L 279. Neben Überhältern wie Stieleiche, Winterlinde, Esche, Feld-, Spitz- und Bergahorn sind zudem zahlreiche Straucharten (u.a. Hasel, Hartriegel, Schneeball, Schlehe, Holunder, Rose, Pfaffenhütchen) sowie stehendes Totholz vorhanden.

Östlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein naturnah ausgestaltetes Regenrückhaltebecken, das durch die Fahrbahnen der sehr stark frequentierten BAB 61, dem Autobahnzubringer und der L 279 arrondiert wird. Südlich der L 279 schließen weitere Ackerflächen an und südöstlich in etwa 300 m Entfernung zum Plangebiet verläuft der einseitig mit Gehölzen gesäumte Pützer Bach. Die nächstgelegene Ortschaft Bedburg-Pütz befindet sich etwa 1 km westlich des Plangebietes.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über den Zustand des Plangebietes und dessen Umfeld. Die Grenze des Bebauungsplans ist in Abb. 3-5 mit einer roten Linie dargestellt.



Abbildung 2: Blickrichtung nach Norden über das Plangebiet



Abbildung 3: Südlich gelegener, unbefestigter Feldweg innerhalb und Gehölzreihe außerhalb des Plangebietes (Blickrichtung nach Westen)



Abbildung 4: Nördlich gelegener, unbefestigter Feldweg innerhalb und Baum-Strauch-Reihe außerhalb des Plangebietes entlang der Autobahn (Blickrichtung nach Nordwesten)



Abbildung 5: Blick entlang der L 279 über das Plangebiet (Blickrichtung nach Osten)



Abbildung 6: Ackerflächen westlich des Plangebietes (Blickrichtung nach Westen)

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Planungsvorhaben

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 / Pütz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zur A 61 geschaffen werden. Die Umsetzung des Planvorhabens setzt die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus, da die geplante Nutzung unter den aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig bzw. genehmigungsfähig wäre.

Anlass für die Planung ist insbesondere die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in Bedburg, Elsdorf und Bergheim vor dem Hintergrund des anstehenden Strukturwandels des Rheinischen Braunkohlereviere in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Eine wirtschaftsstrukturelle Ausrichtung ist derzeit noch nicht näher definiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 41 ha. Die Erschließung der Fläche erfolgt im Süden des Plangebietes über die L 279 (s. Abb. 7). Nach Westen und Süden ist eine Eingrünung der Fläche vorgesehen. Die Bereiche zur Autobahn sollen offener gestaltet werden, um eine gute Sichtbarkeit der künftig ansässigen Betriebe zu gewährleisten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird zwischen 20 und 25 m festgesetzt. Vereinzelt werden nach Bedarf auch Überschreitungen dieser Höhen zugelassen. Gegenüber der Autobahn wird eine 40 m breite Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone vorbehalten.

Gehölzrodungen innerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht vorgesehen.

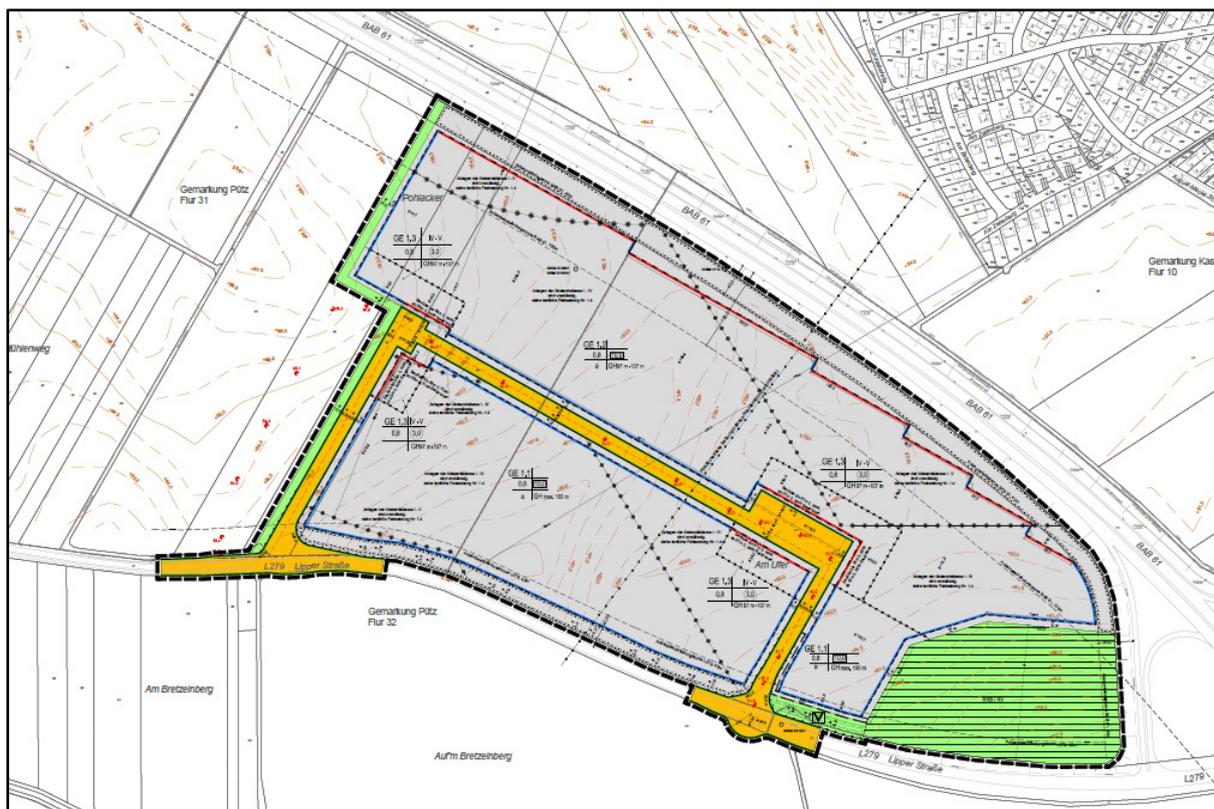


Abbildung 7: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 – „Pütz – Interkommunales Gewerbegebiet ...“

Quelle: ISR HAAN – Stand: Oktober 2021

Wirkungen

Baubedingte Wirkungen

Je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung kann es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld des Eingriffsbereiches eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Überplanung einer Ackerfläche und unversiegelten Feldwegen kann es im Eingriffsbereich selbst zu einem Verlust von Lebensstätten kommen. Von den künftig innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Gebäuden, Lagerhallen und Eingrünungen gehen potenziell Horizontverschattungen auf angrenzende Offenlandbereiche aus, die zu einer Reduzierung des Habitatpotenzials führen können.

Bei Anlage von stark reflektierenden Glasfassaden (Vogel wird ggf. eine attraktive Umgebung vorgetäuscht), verglasten Gebäudeecken und Durchgängen sowie freistehenden Glasflächen (Vogel nimmt das Glas nicht wahr) kann es grundsätzlich zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die künftige Beleuchtung wird die Eignung der Gehölze im Norden, Osten und Süden außerhalb des Plangebietes als Jagdhabitat reduziert bzw. geht verloren.

Insbesondere durch die nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzende, viel befahrene A 61 aber auch durch die südlich verlaufende L 279 gehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Straßenverkehr resultierende Störwirkungen auf die innerhalb des Plangebietes sowie die im Umfeld vorhandenen Lebensstätten aus. Die künftige Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet wird absehbar zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung führen.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Basierend auf den durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen sowie der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche und daran angrenzender Bereiche lässt sich ein Wirkraum abgrenzen, innerhalb dessen es potenziell zu einem Verlust, einer erheblichen Störung oder einer Veränderung der Habitatbedingungen kommen kann.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch die A 61 sowie deren Auf-/Abfahrt und im Süden durch die L 279 begrenzt. Im Westen schließen unmittelbar weitere Ackerflächen an.

Grundsätzlich ist für Vorhaben, die eine Fläche >200 m² in Anspruch nehmen, als Untersuchungsgebiet die Vorhabenfläche zuzüglich eines Radius von 500 m zu Grunde zu legen (= Wirkraum; MKULNV 2017, S. 6). Dieser Wirkbereich wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung bei der TÖB-Abfrage zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Verkehrsmenge auf der A 61 kann diese jedoch als räumliche Barriere betrachtet werden, über welche kein oder nur ein sehr eingeschränkter Austausch mit den weiter nördlich angrenzenden Flächen erfolgt, sodass im Norden die A 61 als Begrenzung des faunistischen Untersuchungsgebietes gewählt wurde. Nach Westen, Süden und Südosten wurde das Untersuchungsgebiet ebenfalls anhand der örtlichen Begebenheiten festgelegt. Es umfasst nach

Südosten minimal einen Abstand von 160 m zum Plangebiet, um den maximalen Meidungsabstand typischer Offenlandvogelarten (wie z. B. der Feldlerche) gegenüber Horizontalstrukturen zu berücksichtigen, da für diese Bereiche mit einer möglichen vorhabenbedingten Abnahme der Habitateignung zu rechnen ist.

Aufgrund bereits bestehender Gehölzstrukturen entlang der L 279 und der A61 wird den Offenlandbereichen südöstlich des Plangebietes jedoch insgesamt ein geringeres Lebensraumpotenzial für typische Offenlandarten beigemessen, so dass hier auf eine Erweiterung des faunistischen Untersuchungsbereiches über die 160 m hinaus verzichtet wurde. Nach Süden und Westen erfolgt jedoch eine Aufweitung auf bis zu 800 m Entfernung vom Plangebiet, um neben möglichen Störwirkungen auch von vornherein mögliche eingriffsnahe Ausgleichsflächen mit untersuchen zu können.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkungsbereich des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

4.1.1 Kartierungen

Zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter und ggf. weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgten im Jahr 2021 eine Strukturkartierung sowie eine Brutvogelkartierung.

Strukturkartierung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze, die sich als Habitatbäume für Fledermäuse, Vögel oder Altholzkäfer eignen könnten.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden im Bereich des Pützer Bachs südwestlich des Plangebietes zehn Bäume (überwiegend Birken und einzelne Erlen, eine Eberesche sowie eine Hainbuche) mit potenzieller Eignung für Fledermäuse festgestellt, von denen sich die Hälfte ebenfalls als Habitatbaum für Höhlenbrüter eignet (s. Abb. 8 u. 9 sowie Anlage 2). Im Nordosten wurde eine Kirsche aufgenommen, die als Horstbaum für einen Mäusebussard dient. Hinweise auf Vorkommen von Altholz-Käfern liegen nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Südwesten des faunistischen Untersuchungsraumes verläuft der Pützer Bach, welcher während der Kartierung jedoch nicht wasserführend war. Dementsprechend wird in diesem Bereich ein Vorkommen von Amphibien als unwahrscheinlich angesehen. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens östlich des Plangebietes sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien jedoch nicht auszuschließen. In diese Bereiche wird jedoch planungsbedingt nicht eingegriffen und eine Querung der viel befahrenen Straßen in Richtung Plangebiet wird als unwahrscheinlich erachtet. Zudem sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Strukturen vorhanden, die sich als Wanderoute für Amphibien eignen. Eine Spontanansiedlung der Kreuzkröte in wasserführenden Fahrspuren kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit einem Vorkommen von Reptilien ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist in den Hecken- und Strauchstrukturen entlang von Straßen und Wegen insbesondere im Bereich der BAB 61 wahrscheinlich, konkrete Nachweise wurden jedoch bisher nicht erbracht.

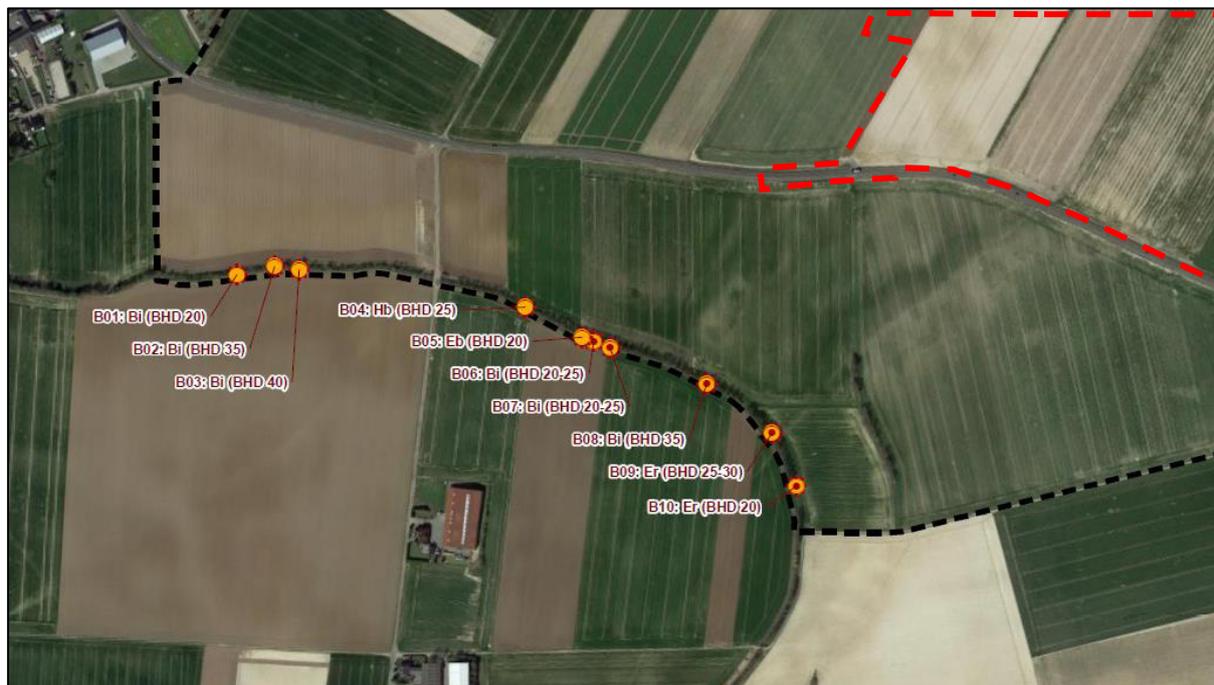


Abbildung 8: Biotopbäume im Südwesten des faunistischen Untersuchungsraumes



Biotop- und Horstbäume

-  Baum mit potenzieller Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter
-  Baum mit potenzieller Eignung für Fledermäuse
-  Baum mit Mäusebussard-Horst
-  Plangebiet
-  Faunistischer Untersuchungsraum

Erläuterung der Kürzel

- Bi Birke
- Eb Eberesche
- Er Erle
- Hb Hainbuche
- Kir Kirsch

- BHD Brusthöhendurchmesser in cm

Abbildung 9: Biotopbäume im Osten des faunistischen Untersuchungsraumes

Brutvogelkartierung

Zur avifaunistischen Landschaftsbewertung erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (flächendeckende Revier-/Punktkartierung nach SÜDBECK et al. (2005)).

Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen, wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. Außerdem wurden Nachweise innerhalb der Brutperioden der einzelnen Arten im „richtigen“ Habitat als Brutvorkommen gewertet. Während der Kartierung beobachtete Durchzügler wurden gleichfalls vermerkt und als solche gekennzeichnet.

In den Monaten März bis Juni wurden insgesamt fünf flächendeckende Kartierungen morgens (Termine: 30.03., 07.04., 20.04., 17.05. und 07.06.2021) und zwei in der Dämmerung bzw. nachts (Termine: 31.03. und 07.06.2021) durchgeführt.

Die in NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten werden in den nachfolgenden Ausführungen unterstrichen. Vogelarten, die gemäß Roter Liste im Naturraum (hier: Niederrheinische Bucht) als gefährdet gelten, werden mit einem (*) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung können der Abb. 10 und Tabelle 1 sowie Anlage 3 entnommen werden.

Tabelle 1: Vogel-Nachweise (Brutvogelkartierung 2021)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz						Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL NRB	EHZ plan.rel. Arten	VSRL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	-	-	-	-	-	1				
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	3	2	k.A.	-	-		1			
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	-	-	-		2			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	-	-	-		4			
Elster	Pica pica	-	-	-	-	-	-		3			
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	U-	-	-		19			
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	V	3	-	-	-					1
Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-	-	-	-		2			
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	-	-	-		1			
Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-	-	-	-		2			
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	-	-	-		3			
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	G	-	A	1				
Mönchsgasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	-	-	-		1			
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	-	-	-	1				
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	1	S	-	-		2	1		
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	-	-	-		1			
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-	-	-	-		8			

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz					Anzahl					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL NRB	EHZ plan.rel. Arten	VSRL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz
Legende: RL D: Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) RL NRW: Gefährdung nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et.al. 2016) RL NRB: Gefährdung nach Roter Liste NRW für die Region Kölner Bucht/Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERG et.al. 2016) EHZ plan.rel. Arten: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der atlantischen Region NRW als Brutvogel (KAISER et al. 2021) VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, - = ungefährdet Erhaltungszustand (planungsrelevanter Arten in NRW): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = keine planungsrelevante Art Status: Bv = Brutverdacht, Bz = Brutzeitfeststellung, Gr = Nachweis im Großrevier, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler Bei den fett hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um wertgebende (gefährdete) Vogelarten.												

Nordöstlich des Plangebietes konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung ein Brutnachweis des Mäusebussards in einem Kirschbaum im Straßenbegleitgrün der BAB 61 nachgewiesen werden. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes wurden drei Brutverdachte von Feldlerchen erbracht.

In der Gehölzreihe östlich des Plangebietes parallel zum Autobahnzubringer wurde je ein Brutverdacht des Buchfinks, der Dorn- und der Mönchsgrasmücke festgestellt. Im Straßenbegleitgrün der L 279 wurde ein Fitis* als Durchzügler gesichtet. Ein Brutverdacht oder -nachweis dieser Vogelart innerhalb des faunistischen Untersuchungsraumes erfolgte nicht.

Auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen konnten weitere acht Feldlerchen, ein Fasan sowie zwei Wiesenschafstelzen mit Brutverdacht kartiert werden. Im Straßenbegleitgrün der BAB 61 wurde nördlich des Plangebietes eine möglicherweise brütende Dorngrasmücke festgestellt. Im Westen des faunistischen Untersuchungsraumes wurde ein Rebhuhn in der Brutzeit in einem möglichen Bruthabitat beobachtet, jedoch war die Art der Beobachtung nicht ausreichend um einen Brutverdacht zu begründen (Brutzeitfeststellung).

Auf den Ackerflächen südlich der L 279 wurde Brutverdacht für acht Feldlerchen, ein Rebhuhn, sechs Wiesenschafstelzen sowie einen Fasan festgestellt. Im Osten des faunistischen Untersuchungsraumes wurden jeweils eine Dorngrasmücke und eine Goldammer mit Brutverdacht ermittelt. Im Bereich des Pützer Bachs brüteten eine Rabenkrähe und eine Blaumeise in den Gehölzbeständen. Brutverdacht bestand in diesem Bereich für ein Rebhuhn, einen Bluthänfling, drei Kohlmeisen, einen Buchfink, eine Heckenbraunelle, drei Elstern, eine Kohlmeise sowie eine Goldammer.

In einem Gehölzstreifen unmittelbar östlich des Pützer Bachs wurden jeweils eine Dorngrasmücke und eine Singdrossel mit Brutverdacht ermittelt.



Nachgewiesene Vogelarten

B	Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>
Bm	Blaumeise	<i>(Cyanistes caeruleus)</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>(Sylvia communis)</i>
E	Elster	<i>(Pica pica)</i>
F	Fitis	<i>(Phylloscopus trochilus)</i>
Fa	Jagdfasan	<i>(Phasianus colchicus)</i>
FI	Feldlerche	<i>(Alauda arvensis)</i>
G	Goldammer	<i>(Emberiza citrinella)</i>
Hä	Bluthänfling	<i>(Linaria cannabina)</i>
He	Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>
K	Kohlmeise	<i>(Parus major)</i>
Mb	Mäusebussard	<i>(Buteo buteo)</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>
Re	Rebhuhn	<i>(Perdix perdix)</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>(Corvus corone)</i>
Sd	Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>
St	Wiesenschafstelze	<i>(Motacilla flava)</i>

- in NRW als Brutvogel planungsrelevant (atlantische Region)
- Status der Nachweise**
- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Durchzügler
- ┌┐ Plangebiet
- ┌┐ Potenzieller Wirkraum Feldlerche (bis 160 m zur BP-Grenze, vgl. Kap. 5.1.1)
- ┌┐ Faunistischer Untersuchungsraum

Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

4.1.2 Datenrecherche

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – MTB-Q 5005-1 Bergheim und 4905-3 Grevenbroich

Anm.: Für die Aufführung von Brutvögeln wird auf die Brutvogelkartierung (ÖKOPLAN 2021) verwiesen

Tabelle 2: Auswahl planungsrelevanter Arten aus den MTB-Q 5005-1 Bergheim und 4905-3 Grevenbroich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB		EHZ in NRW (ATL)
		5005-1	5005-2	
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x		G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x		U-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		x	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x		G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x		G
Zugvögel / Wintergäste				
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	R/W	R/W	U
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		R/W	G
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>		R/W	U
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		R/W	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	R/W	R/W	S
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		R/W	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>		R/W	G
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		R/W	U
Spießente	<i>Anas acuta</i>		R/W	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		R/W	G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		R/W	G
Amphibien				
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x		U
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x		U

MTB = Messtischblatt, x = Nachweis ab 2000 vorhanden, R/W = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden; EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht, - = Entwicklungstrend negativ, + = Entwicklungstrend positiv

(Quelle: LANUV, Stand September 2021)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des 500 m-Umfeldes des Plangebietes liegen keine Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten vor.

Ergebnisse der TöB-Abfrage

Im Juli 2021 wurden die nachfolgend aufgelisteten TöB hinsichtlich bekannter Hinweise auf Artenvorkommen im Umkreis von 500 m befragt.

Tabelle 3: Ergebnisse der TöB-Abfrage

Träger Öffentlicher Belange / Experten	Antwort	Hinweise
Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e.V.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Keine konkreten Fundpunkte vorliegend - es kann jedoch mit dem Vorkommen typischer Feldvogelarten (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) gerechnet werden - Fledermausflugrouten entlang der Gehölzstrukturen am Pützer Bach
Naturschutzberater Rolf Thiemann	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Feldlerche und Rebhuhn im Plangebiet und auf angrenzenden Ackerflächen bekannt; - Am RRB ist eine Graureiher-Kolonie sowie ein Teichfrosch- und Erdkröten-Vorkommen bekannt, zudem sind Blesshühner, Schilfrohrsänger sowie weitere Wasservögel dort vorkommend; - Bei Kirchtroisdorf ist eine Ausgleichsfläche für den Steinkauz angelegt worden (Streuobstwiese); - Bei Pütz und Millendorf sind Vorkommen von Rauch- und Mehlschwalbe bekannt, die das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als Nahrungshabitat nutzen; - Haselmausvorkommen in den Gehölzreihen entlang der Autobahn möglich; - Durchziehende Weihen (in den Wintermonaten) und Rotmilane (ganzjährig) im Bereich des Untersuchungsgebietes bekannt
Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - es liegen keine vollständigen oder flächenscharfen Informationen vor - in der Umgebung sind Vorkommen der Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Steinkauz bekannt
NABU Ortsgruppe Bedburg	Ja	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf Herrn Thiemann
BUND	Nein	-

4.1.3 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus den Ergebnissen der Struktur- und Brutvogelkartierung im Jahr 2021 und der Auswertung der Datenabfrage ist im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten Arten bekannt bzw. zu erwarten. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern diese durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 4: Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche oder bekannte Nutzung des Plangebietes und des Wirkungsbereiches
Säugetiere - Fledermäuse		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Mögl. Jagdhabitat und Flugleitbahnen entlang der im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Säugetiere - Haselmaus		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche oder bekannte Nutzung des Plangebietes und des Wirkbereiches
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Mögl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände
Vögel		
planungsrelevante Brutvögel		
Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>	Brutnachweis (3 Brutpaare innerhalb des Plangebietes, 3 weitere Brutpaare innerhalb des Wirkbereiches)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutverdacht innerhalb des Wirkbereiches südlich des Plangebietes
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutnachweis (nordöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend)
Ggf. weitere Vogelarten (Schwalben, Eulen, Greifvögel, Reiher, etc.)		Nahrungshabitat
planungsrelevante Zugvögel und Wintergäste		
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Mögl. Nahrungssuche
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	
nicht planungsrelevante, ungefährdete Arten		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutverdacht
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	
Amphibien		
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Mögl. Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Nachfolgend wird in einer überschlägigen Betrachtung dargelegt, in wieweit bei den im Rahmen der Brutvogelkartierung und der Datenrecherche ermittelten Arten (s. Tab. 4) unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Als Beurteilungsgrundlage werden hierbei die vom LANUV (2022a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Ergebnisse der Strukturkartierung berücksichtigt.¹

4.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Wald vorkommen und dort Baumhöhlen als Sommer- und z.T. auch Winterquartiere nutzen („Waldfledermäuse“) und Arten, die Gebäudequartiere im Siedlungsbereich aufsuchen („Gebäudefledermäuse“). Manche Arten beziehen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (z.B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus). Sowohl Wald- als auch Gebäudefledermäuse nutzen zur Jagd eine Vielzahl von Habitaten wie u.a. Waldgebiete, Einzelbäume, Gärten, Offenlandbereiche und Gewässer.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume, Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2022a).

Im Messtischblatt werden die beiden Waldarten **Braunes Langohr** und **Rauhautfledermaus** sowie die Siedlungsarten **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** aufgeführt. Aufgrund fehlender Gehölz- bzw. Gebäudestrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Das Braune Langohr jagt primär in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern, nutzt jedoch auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Die Rauhautfledermaus sucht zur Nahrungsaufnahme in-

¹Anm.: Streng geschützte Arten sind nachfolgend in **Fettschrift** hervorgehoben, besonders geschützte Arten sind unterstrichen

sektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern auf. Die Nahrungshabitate der Breitflügelfledermaus befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft über grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Als Hauptjagdgebiete für die Zwergfledermaus dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen aufgesucht. (LANUV 2022a)

Entsprechende Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die nördlich und östlich angrenzenden Gehölzbestände stellen aufgrund der unterschiedlichen Baum- und Straucharten einen Lebensraum für Insekten und Falter dar, die in der weitestgehend monotonen Agrarlandschaft eine wichtige Nahrungsgrundlage für Fledermäuse bilden. Das Straßenbegleitgrün entlang der L 279 ist vergleichsweise weniger artenreich und zudem nach Norden ausgerichtet, sodass das Nahrungsangebot für Fledermäuse in diesem Bereich schlechter ausgebildet ist. Dennoch fungiert diese Struktur – ebenso wie die Baum-Strauch-Bestände entlang der A 61 als wichtige Leitstruktur für die Jagd- und Transferflüge der Fledermäuse in einer ansonsten überwiegend strukturarmen Landschaft.

Da sich die Gehölzstrukturen jedoch außerhalb des Plangebietes befinden, wird in diese Bereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Entsprechende Jagdhabitate und Leitstrukturen bleiben somit erhalten.

Um mögliche Quartierstandorte im Bereich des Straßenbegleitgrüns im Norden, Osten und Süden außerhalb des Plangebietes nicht zu beeinträchtigen, ist bei der künftigen Beleuchtung des Plangebietes darauf zu achten, dass der Abstrahlwinkel der Leuchten so angepasst wird, dass die Gehölzstrukturen nicht direkt angeleuchtet werden. Zudem ist insektenfreundliches Leuchtmittel zu verwenden (s.a. Vermeidungsmaßnahme V4).

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Haselmaus

Die **Haselmaus** besiedelt sonnige Waldlichtungen und Waldränder sowie lichte bzw. sonnige, bebuschte Hänge, Wege oder vergleichbare Vegetationsstreifen. Dabei ist das Vorhandensein von ausreichender Deckung beispielsweise in Form von Jungwuchs, Gebüsch oder einer starken Krautschicht essentiell. Pro Sommer werden zwischen 3 – 5 faustgroße Kugelnester angelegt. Deckungsfreie Bereiche werden gemieden. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, morschen und feuchten Baumstümpfen oder eingegraben am Stammfuß im Boden statt. Ein optimales Haselmaushabitat besteht aus unterschiedlichen Futtersträuchern, die über das ganze Jahr verteilt ein breites Nahrungsangebot zum Beispiel in Form von Samen, Beeren, Blüten und Blättern aufweisen. Weibchen legen in der Regel nur geringe Entfernung von etwa 50 m zurück. Männchen können Ortswechsel von bis zu 300 m in einer Nacht vornehmen. (LANUV 2022a)

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine Gehölstrukturen vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet folglich ausgeschlossen werden.

Möglich sind jedoch Vorkommen der Haselmaus in der nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Baum-Strauch-Reihe. Diese befindet sich auf einer Straßenböschung und weist eine Breite zwischen 10 – 15 m auf. Neben Baumarten wie Stieleiche, Winterlinde,

Esche, Feld-, Spitz- und Bergahorn sind zudem zahlreiche Straucharten (u.a. Hasel, Hartriegel, Schneeball, Schlehe, Holunder, Rose, Pfaffenhütchen) vorhanden. Entsprechend ist hier ein ausreichendes Nahrungsangebot für möglicherweise vorkommende Haselmäuse verfügbar. Überwinterungsmöglichkeiten bestehen im Bereich des Stammfußes der Bäume und in Erdhöhlen.

In die Gehölzstrukturen nördlich und östlich des Plangebietes wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Zudem meiden Haselmäuse Freiflächen und bewegen sich vorwiegend kletternd fort, sodass ein (zeitweiliger) Aufenthalt innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Folglich wird es absehbar weder zum Eintreten des Tötungstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG noch zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, kann unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Haselmaus kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Haselmaus durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.2.2 Europäische Vogelarten

Planungsrelevante Brutvogelarten

Basierend auf den Ergebnissen der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2021 lässt sich eine unmittelbare Betroffenheit von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Feldlerche** ableiten. Durch die künftige Bebauung oder Eingrünung des Plangebietes und die damit einhergehende Zunahme der Horizontverschattung kann es zu einer Habitatreduzierung der an das Plangebiet angrenzenden Flächen für die Feldlerche kommen. Unter Berücksichtigung der maximalen Meidedistanz von 160 m gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen nach OELKE 1968 & LANUV 2022a ist eine theoretisch denkbare indirekte vorhabenbedingte Beeinträchtigung von bis zu fünf weiteren Feldlerchenbrutpaaren abzuleiten (s. Abb. 10, vgl. Kap. 5.1.1). Zwei weitere Brutpaare befinden sich unmittelbar außerhalb des maximal zu berücksichtigenden Wirkradius von 160 m zur Grenze des Bebauungsplans.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung ein besetzter Horst des **Mäusebussards** kartiert. Als Fortpflanzungsstätte gilt gemäß Angaben des LANUV 2022a das genutzte Nisthabitat (Horstbaum) inklusive dessen Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010). Dementsprechend reicht die Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards randlich in das Plangebiet hinein. Durch die vielbefahrene A 61 bestehende Vorbelastung ist zudem eine mögliche zusätzliche Beeinträchtigung durch die künftige Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet zu prüfen.

Für die Brutvogelarten Feldlerche und Mäusebussard kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Feldlerche und des Mäusebussards durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2021 wurde südlich des Plangebietes unterhalb der L 279 ein Brutverdacht des Rebhuhns festgestellt. Der Nachweis erfolgte innerhalb des südöstlichen Wirkbereiches.

Das Rebhuhn ist als standorttreue Offenlandart auf offene Feld- und Grünlandfluren extensiver Nutzung angewiesen, die vielfältige Saumstrukturen sowie unbefestigte Wege aufweisen. Im Winter muss eine ausreichende Deckung z.B. in Form eines Stoppelfelds oder einer Zwischenfrucht vorhanden sein. Da Saumstrukturen häufig im Bereich von Feldgehölzen, Hecken oder Baumreihen vorhanden sind, sind Rebhühner oftmals in diesen Bereichen anzutreffen. (LANUV 2022a)

Anders als für die Feldlerche ist für das Rebhuhn kein maßgebliches Meideverhalten gegenüber Horizontalstrukturen bekannt. Da innerhalb des Plangebietes kein Vorkommen des Rebhuhns nachgewiesen wurde und zudem innerhalb der monotonen Ackerfläche keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, kann sowohl das Eintreten des Tötungstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 BNatSchG als auch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Rebhuhns kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Rebhuhns durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

Denkbar ist für einige Arten - insbesondere für Greifvogel- und Schwalbenarten - eine Nutzung des Plangebietes als Jagd- bzw. Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Struktur- und Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes ist dieses jedoch nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen. Zudem sind vergleichbare Strukturen in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung nördlich, westlich und südlich des Plangebietes vorhanden.

Planungsrelevante Zugvögel und Wintergäste

Die im Messtischblatt aufgeführten Rast- und Zugvögel nutzen nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen und Rieselfeldern (**Alpenstrandläufer**, **Flussuferläufer**, Grünschenkel, **Kampfläufer**, **Waldwasserläufer**), offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche und Bördelandschaften (**Kiebitz**) sowie kleine bis mittelgroße Still- und mittlere bis größere Fließgewässer (**Knäkente**, Krickente, Löffelente, Spießente, Zwergtaucher). (LANUV 2022a)

Rastgebiete sind in etwa 2,5 km Entfernung im Bereich der Klärteiche östlich von Bedburg-Blerichen bekannt.

Entsprechende Rast- und Überwinterungshabitate sind innerhalb des Plangebietes und dessen näheren Umgebung nicht vorhanden, sodass eine planungsbedingte Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von planungsrelevanten Zugvögeln oder Wintergästen durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht notwendig

Nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Vogelarten

Für ungefährdete, in Gehölzen brütende Arten wie die bei der Kartierung nachgewiesenen Vogelarten Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer und Mönchsgrasmücke weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen.

Der innerhalb des Wirkungsbereiches nachgewiesene Jagdfasan nutzt dichte Randbereiche von Gehölzstrukturen sowie Dauerbrachen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Nahrungssuche erfolgt in Saumzonen und auf (Stoppel-) Äckern. (NWO 2021)

Die Wiesenschafstelze besiedelt Ackerflächen – vorzugsweise Winterweizen, Raps und Hackfrüchte – mit erhöhte Strukturen wie Hochstauden oder Zaunpfähle, die als Ansitz- und Singwarte genutzt werden. (NWO 2021)

Weder Jagdfasan noch Wiesenschafstelze wurden innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen. Dennoch wird empfohlen, die Baufelddräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit – d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar – durchzuführen, um einen Verstoß gegen das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungsbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können (s.a. Maßnahme V1, Kap. 5.2.1).

Eine erhebliche Störung nicht planungsrelevanter und regional nicht gefährdeter, europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird, ist weder bauzeitlich noch anlagen- oder betriebsbedingt ableitbar. Eine Zunahme der Störeinflüsse auf angrenzende Bereiche, die erheblich über das bisherige Maß hinausgehen, ist aufgrund der künftig vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen nicht zu erwarten, sodass es vorhabenbedingt nicht zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante, Vogelarten liegt ebenfalls nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von nicht planungsrelevanten und regional nicht gefährdeten Vogelarten durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	nein (Vermeidungsmaßnahme V1)
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nein (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.2.3 Amphibien

Für die Messtischblätter werden die Amphibienarten **Kreuz-** und **Wechselkröte** aufgeführt. Aktuelle Vorkommen sind jedoch weder innerhalb des Plangebietes noch im weiteren Umfeld bekannt. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich östlich von Bedburg im Bereich des Peringsmaars. Aufgrund verschiedener Barrieren u.a. der A 61 ist eine Einwanderung von dort in das Plangebiet als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Als Pionierarten treten die **Kreuz-** und **Wechselkröte** auf großen Abgrabungsflächen, in der Heide- und Bördelandschaft und auf Truppenübungsplätzen anzutreffen. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. (LANUV 2022a)

Das Plangebiet weist keine Still- oder Fließgewässer auf. Auch das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken östlich des Plangebietes im Bereich der Auf-/Abfahrt der A 61 eignet sich nicht als Fortpflanzungsgewässer für die beiden Pionierarten. Folglich lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine vorhabenbedingte erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt, zum aktuellen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Möglich ist jedoch eine bauzeitliche Entstehung von temporären Stillgewässern (u.a. in Fahrspuren oder sonstigen Geländevertiefungen). Diese können Fortpflanzungsgewässer für möglicherweise wandernde Kreuz- und Wechselkröte darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch eine bauzeitliche Tötung oder Verletzung von Individuen nicht gänzlich auszuschließen.

Daher sollten vorsorglich etwaige bauzeitlich entstehende Geländevertiefungen (z.B. Fahrinnen) unmittelbar mit geeignetem Material wiederverfüllt werden, um eine Ansammlung von Wasser zu verhindern. Dadurch kann eine Nutzung als Fortpflanzungsgewässer sowie ein Verstoß gegen das Auslösen des Verletzungs- und Tötungsbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden (s.a. Maßnahme V2, Kap. 5.2.1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Amphibienarten Kreuz- und Wechselkröte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Kreuz- und Wechselkröte durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	nein (Vermeidungsmaßnahme V2)
Auslösen des Störungsverbot es möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	nein
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

4.3 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Aufgrund der Habitatausstattung sowie auf Grundlage der im Jahr 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung lassen sich Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche ausschließen.

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für nicht planungsrelevante und im Naturraum nicht gefährdete, europäische Vogelarten davon ausgegangen werden, dass bei einer Bau-
feldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit – d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar –Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für Amphibienarten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Um eine bauzeitliche Tötung- oder Verletzung von möglicherweise einwandernden Individuen sicher auszuschließen, sind Geländevertiefungen wie beispielsweise Fahrspuren unmittelbar nach der Entstehung mit geeignetem Material wiederzufüllen, sodass es nicht zu einer Entstehung von Pfützen oder vergleichbaren Stillgewässern kommt.

Für die Brutvogelarten **Feldlerche** und **Mäusebussard** kann hingegen auch unter Berücksichtigung verfahrensüblicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V1 und V2 in Kap. 5.2.1) im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die genannten Vogelarten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Für die zwei Brutvogelarten Feldlerche und Mäusebussard ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, sodass sie in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen werden. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen (s. Kapitel 5.2), die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

5.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

5.1.1 Feldlerche

Habitatansprüche

Die Feldlerche besiedelt offene Felder, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen kurzer und lückiger Vegetation am Boden angelegt. Die Brutzeit beginnt mit der Eiablage ab Anfang/Mitte April und geht bis Juli. Zweitbruten sind üblich, wobei die letzten Jungen spätestens im August flügge sind. (LANUV 2022a)

Je nach Lage, Feldfrucht, Reihenabstand u.a. Faktoren variiert die Größe der Brutreviere zwischen 0,25 bis 5 ha bei einer maximalen Siedlungsdichte von 5 Brutrevieren auf 10 ha. Ein Revier wird dabei als eine Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Durch die sich ändernde Vegetationshöhe und die landwirtschaftliche Bearbeitung kann es zu Verschiebungen der Reviere in einer Brutsaison kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig Reviertreue. (LANUV 2022a)

Bestandsgröße innerhalb des Plangebietes und des Wirkbereiches

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2021 lassen darauf schließen, dass es vorhabenbedingt zu einem direkten Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kommen wird (s. Abb. 11+12). Unter Berücksichtigung des maximalen Meidungsabstandes von 160 m der Feldlerche gegenüber Horizontalstrukturen (nach OELKE 1968; LANUV 2022a) ist davon auszugehen, dass es zudem zu einer weiteren indirekten Beeinträchtigung von bis zu fünf weiteren Feldlerchen-Brutpaaren kommen kann, wenn die Außengrenze des Bebauungsplans zu Grunde gelegt wird.

Die Berücksichtigung der konkreten Planungsinhalte ermöglicht jedoch eine Differenzierung des Meideverhaltens gegenüber einzelnen Flächenkategorien des Bebauungsplans. Im vorliegenden Fall werden hierbei die zukünftigen GE-Flächen, Maßnahmenflächen und Grünflächen pauschal mit einer maximalen Wirkdistanz von 160 m und die in den Bebauungsplan einzubeziehenden Straßenabschnitte der L 279 und zugehörige Einzelbaumpflanzungen analog zu den heute bereits bestehenden Störwirkungen mit 50 m Wirkdistanz berücksichtigt. Hierdurch reduziert sich die potenzielle indirekte Betroffenheit auf zwei Brutpaare der Feldlerche (Abb. 11).

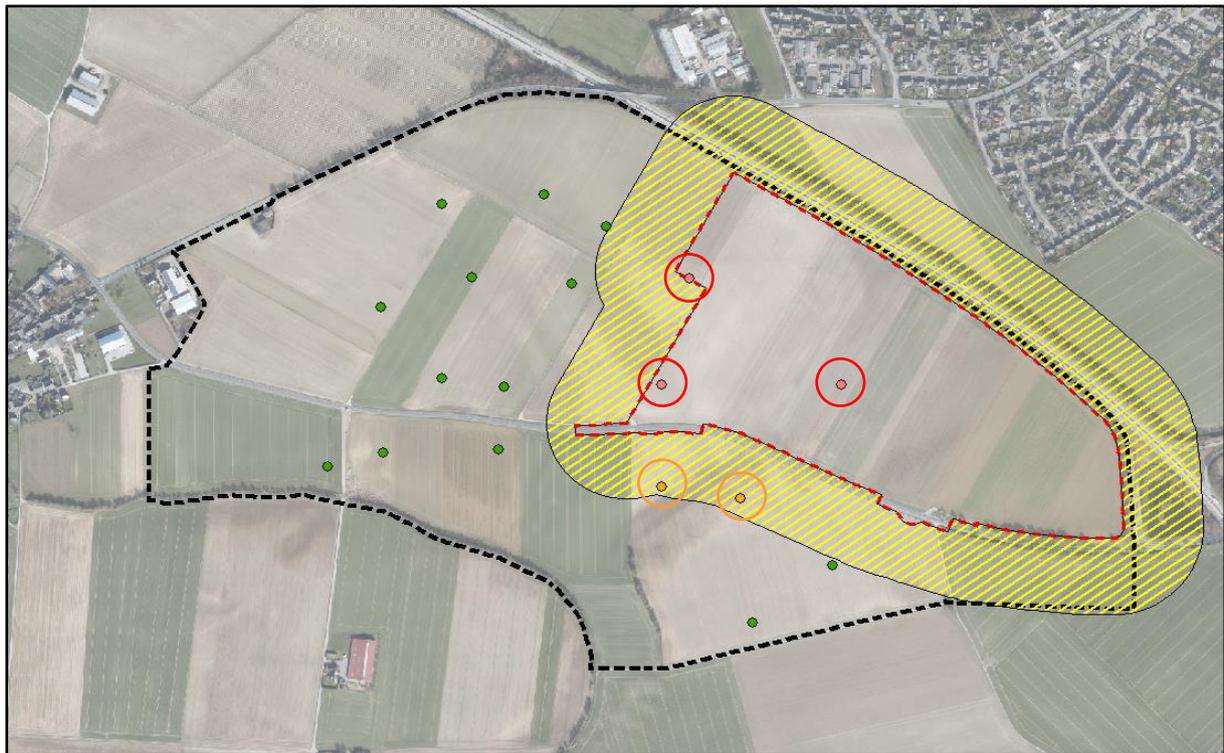


Abbildung 11: Vorhabenbedingte Betroffenheit der Feldlerche

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) Digitales Orthophoto (Hist. DOP)

Anm.: rote Umrandung = Plangebiet;
gelbe Schraffur = Wirkraum (160 m zu GE- und Grünflächen, 50 m zu Straßenflächen und Einzelbäumen);
schwarze Umrandung = faunistischer Untersuchungsraum;
roter Kreis/Punkt = vorhabenbedingter Verlust einer Fortpflanzungs- / Ruhestätte;
orangener Kreis/Punkt = mögl. Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- / Ruhestätte innerhalb des Wirkraums Feldlerche;
Grüner Punkt = nicht betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Feldlerche

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Durch eine Baufeldräumung und Bautätigkeit während der Brut- und Aufzuchtzeit im Sommer kann es grundsätzlich zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Feldlerche und ihrer Entwicklungsformen innerhalb des Plangebietes kommen. Eine besondere Anfälligkeit hierfür besteht insbesondere während der Brut- und Nestlingszeit. Nachdem die Jungtiere das Nest verlassen haben, sind sie ausreichend mobil um ähnlich wie die adulten Vögel notfalls flüchten zu können.

Während der Baumaßnahme ist anzunehmen, dass der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit eine Verdrängung der Brutvögel in die nähere Umgebung bewirkt. Der Bauablauf kann somit bereits als Konfliktvermeidung bzw. passive Vergrämungsmaßnahme betrachtet werden. Durch eine Verlagerung der Baufeldräumung in eine Jahreszeit außerhalb der o.g. Schonzeiten kann das Tötungsrisiko für betroffene Arten jedoch soweit reduziert werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen sind (s. Vermeidungsmaßnahme V1).

Sofern das Baufeld innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit geräumt werden muss, sollte vor der Inanspruchnahme durch eine fachkundige Person eine abschließende Kontrolle erfolgen. Das Vorgehen ist in diesem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Unter diesen Voraussetzungen können artenschutzrechtlich relevante Verletzungs- und Tötungstatbestände ausgeschlossen werden.

Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Vermeidungsmaßnahmen V1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Im Zuge der Baumaßnahme kann es während der Brut- und Aufzuchtzeit potenziell zum Eintreten des Störungsverbotest hinsichtlich der Feldlerche kommen.

Laut LANUV erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation bezogen auf das Vorkommen im Gemeindegebiet (hier: Bedburg). Die Feldlerche wird hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes in NRW (atlantische Region) als ungünstig/unzureichend mit negativer Entwicklungstendenz eingestuft (LANUV 2022a).

Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) ist anzunehmen, dass die Feldlerche ihre Umgebung primär optisch wahrnimmt. Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Lärm sind bislang nicht bekannt oder herleitbar. Aus diesem Grund sind für die Feldlerche lediglich Störwirkungen durch die Zunahme der Horizontverschattung (Kulissenwirkung) sowie Beeinträchtigungen durch Bewegungen (z.B. durch Straßenverkehr) zu berücksichtigen.

Die künftig geplanten Erschließungswege werden durch die daran angrenzenden Gebäude und Anlagen abgeschirmt und entfalten daher keine maßgeblichen optischen Auswirkungen auf angrenzende Offenlandbereiche.

Durch die künftige Bebauung und untergeordnet auch durch die randliche Bepflanzung des Plangebietes wird die Kulissenwirkung absehbar zunehmen und die Habitatsignung angrenzender Offenlandflächen absehbar gemindert werden. Unter Berücksichtigung des maximalen Meideabstandes von 160 m zu GE-, Maßnahmen- und Grünflächen sowie 50 m zu Straßenverkehrsflächen und Einzelbäumen wird es entsprechend der Kartiererergebnisse in diesen Bereichen zu einer randlichen Beeinträchtigung von zwei Feldlerchen-Brutpaaren südlich der L 279 kommen. Für diese Brutpaare ist jedoch aufgrund der verhältnismäßig geringen Besatzdichte grundsätzlich ein Ausweichen nach Süden auf unmittelbar angrenzende Flächen möglich, sodass es hier absehbar nicht zu einer erheblichen Störung, die zu einem Rückgang der Populationsgröße führt, kommen wird.

Gemäß GASSNER et al. (2010) ist für die Feldlerche eine Fluchtdistanz von 20 m zu Grunde zu legen, sodass fluchtauslösende Störereignisse im vorliegenden Fall ausschließlich für die innerhalb des Plangebietes festgestellten drei Feldlerchen-Brutpaare in Betracht kommen. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V1, s. Kap. 5.2.1) kann das Eintreten des Störungsverbotest hierfür jedoch hinreichend ausgeschlossen werden.

Auslösen des Störungsverbot vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Vermeidungsmaßnahmen V1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Die räumliche Verteilung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im Untersuchungsraum ist durch die vorliegenden Kartierergebnisse gut dokumentiert. Als Erklärung für die vorliegende Raumnutzung können zudem auch fachliche Erfahrungswerte aus der Literatur herangezogen werden, wodurch sich die Prognose der räumlichen Verbreitung absichern und verifizieren lässt.

Durch das Vorhaben wird es absehbar zu einem unmittelbaren Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kommen. Durch die Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, s. Kap. 5.2.2) kann die Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Ferner meidet die Feldlerche die Nähe von hohen Vertikalstrukturen wie beispielsweise Gehölze, Gebäude oder auch Masten von Überlandstromleitungen, von denen eine Horizontverschattung ausgeht. Entsprechend der fachlichen Angaben wird bei der Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber Einzelbäumen ein Abstand von etwa 50 m eingehalten, gegenüber Baumreihen und Feldgehölzen (1 – 3 ha) ca. 120 m und gegenüber geschlossenen Gehölzkulissen oder Gebäuden ca. 160 m (nach OELKE 1968; LANUV 2022a). Diese Abstände sind als Richtwerte anzusehen, werden jedoch durch die tatsächlich eingehaltenen Meideabstände der im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Feldlerchen belegt (s. Abb. 12). Aufgrund der angrenzenden Gehölze entlang der Autobahn und der L 279 ist die Horizontverschattung des östlichen Teilbereiches des Plangebietes nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche geeignet. Zudem wird gegenüber der A 61 ein Meideabstand von etwa 230 m eingehalten. Die westlichen Teilbereiche hingegen weisen einen freien Horizont auf und sind daher besser als Lebensraum geeignet. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Brutdichte für diese Bereiche jedoch vergleichsweise gering.

Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens wird es absehbar zu einer Zunahme der Horizontverschattung kommen. Da hinsichtlich der künftig vorgesehenen, tatsächlichen Gebäudehöhen derzeit keine Aussage getroffen werden kann, wird im Rahmen einer worst-case-Betrachtung für das gesamte künftige Gewerbegebiet von einem maximalen Meideabstand von 160 m ausgegangen. Die durch die Bebauung resultierende Kulissenwirkung stellt für entsprechend empfindliche Vogelarten der offenen Landschaft - wie beispielsweise die Feldlerche - Störfaktoren dar und ruft eine Wertminderung bzw. Meidung angrenzender Lebensräume hervor.

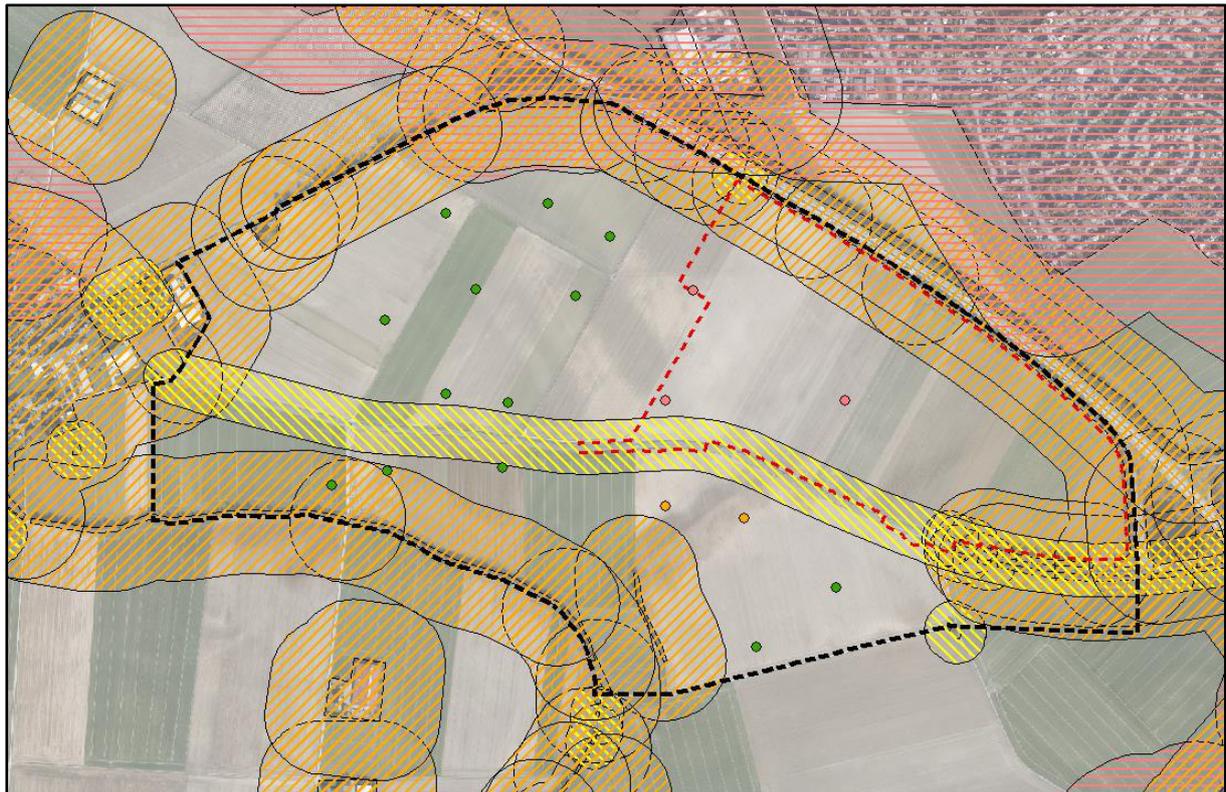


Abbildung 12: Analyse der Habitataignung des faunistischen Untersuchungsraumes unter Berücksichtigung der Horizontverschattung

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) Digitales Orthophoto (DOP)

Anm.: **rote Umrandung** = Plangebiet;

schwarze Umrandung = faunistischer Untersuchungsraum;

roter Punkt = vorhabenbedingter Verlust einer Fortpflanzungs- / Ruhestätte;

orangener Punkt = mögl. Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- / Ruhestätte innerhalb des Wirkraums Feldlerche;

Grüner Punkt = nicht betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte;

gelbe Schraffur = Meideabstand 50 m gegenüber Einzelbäumen und Straßen;

orangene Schraffur = Meideabstand 120 m gegenüber Baumreihen und Feldgehölzen;

rote Schraffur = Meideabstand 160 m gegenüber Siedlungsrändern und geschlossenen Gehölzkulissen

Wie in Abb. 11 dargestellt, wird es auf den gelb schraffierten Flächen zu einer Abnahme der Brutplatzeignung für die Feldlerche kommen. Entsprechend der Ergebnisse der Kartierung ist hier von einer möglichen Betroffenheit von zwei Brutpaaren südlich der L 279 auszugehen. Da diese jedoch nur randlich betroffen sind, im Rahmen der Kartierung keine weiteren Brutpaare in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen wurden und entsprechend der Habitatanalyse die südlich angrenzenden Bereiche ebenfalls eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen, ist ein Ausweichen in diese Bereiche möglich. Entsprechend wird für die zwei indirekt vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein weiterer Ausgleich nicht als erforderlich angesehen.

Unter Berücksichtigung der Meideabstände ist ebenfalls anzunehmen, dass die Bebauung des Plangebietes keine Auswirkungen auf die Ackerflächen nördlich der A 61 haben wird, da sich die von der künftigen Bebauung ausgehende Horizontverschattung mit jener überlagert, die

bereits vom Straßenbegleitgrün entlang der Autobahn ausgeht. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten nördlich der Autobahn können somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ja
Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Maßnahmen aufrechterhalten werden?	Ja
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

5.1.2 Mäusebussard

Habitatansprüche

Der Mäusebussard besiedelt Kulturlandschaften mit geeigneten Baumbeständen wie beispielsweise Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Der Horst wird in etwa 10 bis 20 m Höhe angelegt. Als Jagdhabitate werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Hortes genutzt. Die Reviertreue von Mäusebussarden ist hoch. Innerhalb ihres Reviers sind in der Regel mehrere Wechselhorste vorhanden, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. (LANUV 2022a)

Bestandsgröße innerhalb des Plangebietes und des Wirkbereiches

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Horste nachgewiesen. Allerdings wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung unmittelbar nordöstlich des Plangebietes ein Brutnachweis des Mäusebussards erbracht. Zudem sind im Bereich des Pützer Bachs Wechselhorste bekannt, die im Rahmen der Kartierung als Brutplätze von Elstern erfasst wurden.

Da als Fortpflanzungsstätte das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horstandort / das Revierzentrum aufgefasst wird, reicht die Fortpflanzungsstätte jedoch in das Plangebiet hinein (s. Abb. 13) und ist entsprechend auf die Verbotstatbestände hin näher zu betrachten.



Abbildung 13: Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) Digitales Orthophoto (DOP)

Anm.: schwarze Umrandung = Plangebiet;
roter Punkt = Brutnachweis des Mäusebussards;
roter Umrandung = Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte entsprechend der
Horstschutzzone in MKULNV 2010

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, ist eine unmittelbare vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen des Mäusebussards mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Etwaige Individuen, die sich während der Bauzeit innerhalb des Plangebietes z.B. zur Jagd aufhalten, sind mobil und können bei Gefahr flüchten. Eine maßgebliche Erhöhung der Kollisionsgefährdung während der Bauzeit (z.B. an Baufahrzeugen) ist nicht herleitbar. Es ist davon auszugehen, dass der Mäusebussard das Baufeld aufgrund der von den Baufahrzeugen ausgehenden Scheuchwirkungen meidet und es dadurch nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommen wird.

Hinsichtlich der geplanten gewerblichen Nutzung weist der Mäusebussard im Allgemeinen keine besondere Gefährdung gegenüber Gebäudestrukturen oder Verkehrswegen auf.

Hinsichtlich der Fassadengestaltung sollten etwaige nach Norden ausgerichtete großflächige Glasfassaden entsprechend vogelfreundlich zu gestalten, um das Kollisionsrisiko für den Mäusebussard gering zu halten (s.a. Maßnahme V3, Kap. 5.2.1).

Sofern diese Maßnahme aufgrund des noch nicht definierten Bauvorhabens noch nicht im (Angebot-)Bebauungsplan festgesetzt werden kann, ist die diesbezügliche Relevanzprüfung

im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren vorzunehmen und die Maßnahme im Bedarfsfall zu statuieren.

Unter dieser Voraussetzung ist planungsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos abzuleiten.

Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

• **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen innerhalb der Horstschutzzone kann es während der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen April und Juli potenziell zum Eintreten des Störungsverbotes hinsichtlich des Mäusebussards kommen. Grundsätzlich ist eine Störung durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen in Form von optischen Reizen, Lärm oder Licht während der Bauzeit und der späteren Nutzung der angrenzenden Gewerbegrundstücke denkbar.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich begrenzt und entfallen nach Beendigung der Bauphase. Störungen, die mit der künftigen Nutzung des Plangebietes in Zusammenhang stehen, können täglich (un-)regelmäßig wiederkehrend, mehrtägig, oder dauerhaft auftreten. Durch eine dauerhafte Störung kann es unter Umständen zur Aufgabe des Horststandortes kommen.

Aufgrund einer artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m nach GARNIEL et al. (2010) sind hinsichtlich des Mäusebussards insbesondere optische Reize störungsrelevant. Durch die unmittelbar an den Horst angrenzende, vielbefahrene A 61 besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die seitens des Mäusebussards jedoch scheinbar akzeptiert wird. Da derzeit noch nicht bekannt ist, welche Gewerbebetriebe künftig im Umfeld des Horstes etabliert werden und ob diese ggf. störungsarm und ohne nennenswertes Auftreten von Menschen ausfallen (z.B. Rückseite einer Lagerhalle), ist im Rahmen einer worst-case-Einschätzung zunächst von einer weiteren Zunahme von Störreizen innerhalb der Horstschutzzone auszugehen, die möglicherweise zu einer Aufgabe des Horstes führen könnte. Da jedoch weitere Wechselhorste des Mäusebussards im Bereich des Pützer Bachs bekannt sind, ist ein Ausweichen auf diese Standorte grundsätzlich möglich und auch anzunehmen.

Der Mäusebussard wird hinsichtlich seines Erhaltungszustandes in NRW (atlantische Region) als günstig eingestuft. (LANUV 2022a) Laut LANUV erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation bezogen auf das Vorkommen im Kreisgebiet (hier: Rhein-Erft-Kreis). Da das Ausweichen in das Umfeld möglich ist, kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Mäusebussards führt, kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auslösen des Störungsverbotes vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

• **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Da sich der im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Horst nordöstlich außerhalb des Plangebietes befindet, kann ein unmittelbarer Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sollte der Horststandort dennoch aufgrund einer möglichen Zunahme von Störwirkungen aufgegeben werden, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 5 Nr. 3 durch die Wechselhorste im Bereich des Pützer Bachs südwestlich des Plangebietes weiterhin erfüllt und aufrecht erhalten.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

5.2 Maßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Rodungszeiten, Bauzeitenbeschränkung, s. Kap. 5.2.1) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahme, s. Kap. 5.2.2), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden planungsrelevanten **Vogel-** und **Amphibienarten** sind mögliche Betroffenheiten infolge der baubedingten Flächeninanspruchnahme nicht gänzlich auszuschließen. Eine den jeweiligen Brutzeiten angepasste Baufeldfreimachung unterbindet, dass eventuell vorkommende Tierarten in den sensiblen Zeiten Schaden nehmen.

Grundsätzlich sind die naturschutzrechtlichen Schonzeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (d.h. Fällung und Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) zu berücksichtigen. Darüber hinaus leiten sich aus der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung weitere konkrete Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen ab, die im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Maßnahme V1

Um mögliche Tötungstatbestände planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten sicher auszuschließen, darf die Baufeldräumung ausschließlich in der Zeit von September bis Februar erfolgen.

Kann die Zeitenbeschränkung zur Baufeldräumung begründet nicht eingehalten werden, muss die Fläche im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn auf Besatz durch planungsrelevante Vogel- und Amphibienarten kontrolliert werden. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Individuen auf der Fläche aufhalten, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahme V2

Um eine Ansiedlung von Kreuz- und Wechselkröte im Baustellenbereich zu verhindern, sind neu entstehende Temporärgewässer (z.B. in Fahrspuren) im Zeitraum Ende Februar bis Ende September umgehend zu entfernen.

Maßnahme V3

Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden.

Maßnahme V4

Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Um die ökologische Funktion der durch die Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, ist ein Ausweichlebensraum für die Feldlerche zu schaffen.

Allgemeine Maßnahmenanforderungen und -umfang

Für ein Brutpaar der Feldlerche ist nach den fachlichen Empfehlungen des LANUV für das Land NRW grundsätzlich eine Reviergröße von 1 ha zu Grunde zu legen (Bezugsgröße). Unter Bezugnahme der Angaben des Maßnahmensteckbriefs des LANUV ist eine Teil-Extensivierung in Kombination mit der Anlage weiterer Strukturen (z. B. Lerchenfenster, Ackerextensivierung) auf einer Gesamtackerfläche von 1 ha (= Reviergröße) eine wirksame Methode, um entfallende Lebensräume an einer anderen, nach fachlichen Kriterien geeigneten Stelle auszugleichen. Dies entspricht bei drei betroffenen Revieren einer Gesamtfläche für die Maßnahme von 3 ha.

Die Maßnahmenfläche muss über einen ausreichenden Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen verfügen. Zudem wird ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont mit nur wenigen oder keinen Gehölzen bzw. sonstigen Vertikalstrukturen benötigt. In Hinblick auf die Standortsuche sind die Meidungsabstände ggü. Vertikalstrukturen (> 50 m bei Einzelgehölzen, > 120 m bei Gehölzreihen, > 160 m bei geschlossenen Gehölzkulissen) sowie Mindestabstände von > 100 m zu Hochspannungsanlagen² und > 25 m zu häufig frequentierten (Feld-) Wegen zu berücksichtigen. (nach OELKE 1968, LANUV 2022)

Grundsätzlich ist eine felderchenfreundliche Bewirtschaftung und Pflege der Fläche zu initiieren und zu etablieren, um geeignete Brut- und Nahrungshabitate zu schaffen. Hierzu zählen unter anderem:

- Anlage einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung
- Anlage von Ackerstreifen und -flächen durch dünne Einsaat
- Anlage von Lerchenfenstern bei gleichzeitiger Anlage von Blühstreifen
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln

² Gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (2019, S. 67) sind 50 m zu Freileitungen einzuhalten, im FIS Geschützte Arten NRW empfiehlt das LANUV jedoch mindestens 100 m

Die Breite des Ackerstreifens sollte entsprechend des Maßnahmensteckbriefs des LANUV auf mindestens 6 m, idealerweise jedoch mindestens 10 m festgelegt werden. Bestenfalls werden angrenzende wenig frequentierte, unversiegelte Feldweg in die Maßnahme mit einbezogen.

Es ist autochthones Saatgut mit einjährigen oder zwei- bis mehrjährigen Blütmischungen zu verwenden, das keine für die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke ausbildet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine Düngung ist ebenso zu unterlassen wie eine mechanische Beikrautregulierung. Randstrukturen wie Feldsäume oder Blühstreifen werden von Feldlerchen sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Nestanlage genutzt. Nistplätze sollten soweit möglich mindestens 25 m vom Feldrand entfernt sein, um eine Zerstörung der Nester durch Prädatoren zu minimieren. Bei einer Maßnahmenkombination von Lerchenfenstern (Brutplatz) und Blühstreifen (Nahrungssuche) ist die räumliche Nähe zu berücksichtigen, um die Versorgung der Jungvögel mit Nahrung zu ermöglichen.

Zur Anlage von Lerchenfenstern (LANUV 2022) ist die Sämaschine während des Sävorganges kurz anzuheben, um so eine etwa 20 m² große, nicht eingesäte Fehlstelle zu erhalten. Die Fenster können nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet werden. Eine Anlage durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Möglicher Durchwuchs von Problemunkräutern kann mit einer Rückenspritze bekämpft werden.

Die Habitatansprüche der Feldlerche sind gut bekannt und die benötigten Strukturen kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Aufgrund der meist vorhandenen Ortstreue sollte die Maßnahme möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen und bestmöglich in weniger als 2 km Entfernung angelegt werden. (LANUV 2022a)

Abgrenzung der Lokalpopulation

Ziel der Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sodass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. dem Wegfall einer Ruhemöglichkeit der lokalen Feldlerchen-Population kommt.

Laut LANUV erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation der Feldlerche grundsätzlich bezogen auf das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes (hier: Bedburg).

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand eines im Wesentlichen als Dreieck abzugrenzenden Landschaftsraumes, welcher den südwestlichen Teil des Bedburger Stadtgebietes umfasst und im Nordosten durch die A 61, im Nordwesten durch die A 44 und im Süden durch die Bundesstraße 55 sowie den Tagebau Hambach begrenzt und überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber stark befahrenen Verkehrswegen (Autobahnen) sowie der Dimensionierung des aktiven Tagebaus lässt sich die Abgrenzung der Lokalpopulation im vorliegenden Fall weniger anhand des Gemeindegebietes sondern vielmehr über die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten definieren.

Auf dieser Grundlage bietet sich aus fachlicher Sicht an, den Fokus bei der Suche nach einer geeigneten Maßnahmenfläche auf ebendieses „Dreieck“ zu legen.

Konzept zur Maßnahmenumsetzung

Die Realisierung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ist auf den Flurstücken 30 (anteilig) und 31 der Gemarkung Pütz, Flur 14 in der Stadt Bedburg vorgesehen. Die Flurstücke befinden sich etwa 2,5 km südwestlich des Plangebietes, umfassen eine Fläche von 3 ha und werden derzeit ebenso wie die angrenzenden Flächen intensiv ackerbaulich genutzt. Die Länge beträgt etwa 460 m und die Breite etwa 66 m. Im Norden verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg und im Westen ein unbefestigter Feldweg mit Grasvegetation. Südlich der Flurstü-

cke fließt der Kallrather Fließ, der einseitig von Einzelbäumen begleitet wird. Die Gehölze stehen jedoch mit Abstand zueinander und entfalten keine maßgebliche Habitatreduzierung durch Horizontverschattung, sodass sich die Flurstücke als geeigneter Bereich zur Umsetzung der Maßnahmen darstellen.

Im vorliegenden Fall sind vom Vorhaben drei Brutpaare unmittelbar betroffen, für die geeignete Ersatzhabitate geschaffen werden sollen. Geplant ist sowohl die Anlage eines mehrjährigen und eines einjährigen Blühstreifens als auch die Extensivierung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche inklusive eines Streifens mit Ernteverzicht.

Bei der nachfolgenden Beschreibung des Maßnahmenumfangs wird eine Furchenlänge von 460 m sowie eine Bewirtschaftungsbreite von 3 m berücksichtigt. Angenommen wird zudem ein Baubeginn im Winter des Jahres 2022.

Folgende Teil-Maßnahmen sind zur Förderung der Zielart Feldlerche vorgesehen:

- **Anlage einer mehrjährigen Blühfläche**

Vorgesehen ist die Anlage einer ca. 1 ha großen mehrjährigen Blühfläche mit einer Breite von 21 m. Die erstmalige Anlage dieser unmittelbar östlich an den unbefestigten Wirtschaftsweg angrenzenden Maßnahmenfläche muss im Sommer bzw. spätestens im Frühherbst des Jahres 2022 erfolgen.

Die mehrjährige Blühfläche ist mit einer Ansaatmischung (z.B. die im Vertragsnaturschutz aufgeführte Rahmenmischung B) einzusäen und muss möglichst über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren bestehen bleiben. Nach diesem Zeitraum kann die Blühfläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an eine andere fachlich geeignete Stelle rotieren.

Falls notwendig können die Fläche oder Teile der Fläche während der 3 bis 5 Jahre neu eingesät werden. Im letzten Jahr vor einer Rotation sollte die Einsaatfläche mindestens bis Ende Dezember erhalten bleiben.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln ist ganzjährig nicht zugelassen. Bei übermäßigem Aufkommen von nicht ausgesäten, anbautechnisch problematischen Ackerunkräutern kann - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - eine punktuelle Bekämpfung erfolgen.

Die Teil-Maßnahmenfläche wird staffelweise im Herbst und Frühjahr gemulcht. Dabei werden jeweils etwa 50 Prozent des Pflanzenbestandes von der Pflegemaßnahme ausgespart.

Die mehrjährige Blühfläche darf mit Ausnahme notwendiger Pflegemaßnahmen nicht befahren werden.

- **Anlage einer einjährigen Blühfläche**

Vorgesehen ist die Anlage einer ca. 0,5 ha großen einjährigen Blühfläche mit einer Breite von 12 m. Die Anlage erfolgt jährlich entweder im Herbst (Mitte Oktober) oder im Frühjahr bis spätestens April mit einer Ansaatmischung (z.B. die im Vertragsnaturschutz aufgeführte Rahmenmischung C).

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln ist ganzjährig nicht zugelassen. Bei übermäßigem Aufkommen von nicht ausgesäten, anbautechnisch problematischen Ackerunkräutern kann - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - eine punktuelle Bekämpfung erfolgen.

Die Teil-Maßnahmenfläche darf mit Ausnahme notwendiger Pflegemaßnahmen nicht befahren werden.

Die einjährige Blühfläche kann innerhalb der Maßnahmenfläche rotieren. Zudem ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Rotation an eine andere fachlich geeignete Stelle möglich.

- **Ernteverzicht von Getreide**

Vorgesehen ist der Ernteverzicht auf einer ca. 0,5 ha großen Fläche mit einer Breite von 12 m.

Das Getreide für den Ernteverzichtsstreifen wird jährlich neu eingesät. Die erstmalige Anlage dieser Maßnahme soll spätestens im Herbst 2022 mit einem standfesten Wintergetreide (z.B. Weizen, Gerste) erfolgen.

Bei Wintereinsaat ist Wintergetreide (z.B. Weizen, Gerste) und bei einer Frühjahrseinsaat das entsprechende Sommergetreidesaatgut zu verwenden.

Die Anwendung von Insektiziden, Rodentiziden und Fungiziden (Ausnahme Saatgutbeize) ist nicht zugelassen. Eine Düngung ist auf eine Startdüngergabe mit bis zu 50 kg N zu begrenzen. Bei übermäßigem Aufkommen von nicht ausgesäten, anbautechnisch problematischen Ackerunkräutern kann an maximal 2 Terminen ein Herbizid eingesetzt werden. Der Getreidebestand soll über Winter bis Ende Februar stehen bleiben.

Die Teil-Maßnahmenfläche darf mit Ausnahme notwendiger Pflegemaßnahmen nicht befahren werden.

Der Streifen mit Ernteverzicht kann innerhalb der Maßnahmenfläche rotieren. Zudem ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Rotation an eine andere fachlich geeignete Stelle möglich.

- **Extensiver Getreideanbau**

Die restliche 1 ha große Fläche innerhalb der Maßnahmenfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Der Reihenabstand muss mindestens 20 cm betragen.

Bei Wintereinsaat ist Wintergetreide (z.B. Weizen, Gerste) und bei einer Frühjahrseinsaat das entsprechende Sommergetreidesaatgut zu verwenden. Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Eine Nutzung der Fläche als Biogasgetreide sowie eine Unterraumkultur ist nicht zulässig.

Die Anwendung von Insektiziden, Rodentiziden und Fungiziden (Ausnahme Saatgutbeize) ist nicht zugelassen. Eine Düngung ist auf eine Startdüngergabe mit bis zu 50 kg N zu begrenzen. Bei übermäßigem Aufkommen von nicht ausgesäten, anbautechnisch problematischen Ackerunkräutern kann an maximal 2 Terminen ein Herbizid eingesetzt werden.

Das Befahren der Fläche ist auf ein für die Bewirtschaftung notwendiges Maß zu beschränken.

Die für den extensiven Getreideanbau vorgesehene Fläche kann innerhalb der Maßnahmenfläche rotieren. Zudem ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Rotation an eine andere fachlich geeignete Stelle möglich.

Technisch notwendige kleinere Abweichungen durch eine Änderung der Bewirtschaftungsbreite sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Im Falle einer Rotation sind die zuvor beschriebene Mindestgröße sowie die Breite der Teil-Maßnahmenflächen beizubehalten.



Abbildung 14: Mögliche Bewirtschaftungsweise der Maßnahmenfläche auf den Flurstücken 30 (anteilig) und 31

LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) Digitales Orthophoto (DOP) und Flurstücksgrenzen

Anm.: **schwarze Umrandung** = Abgrenzung der Maßnahmenfläche (3 ha);
dunkelgrüne Fläche = Abgrenzung der mehrjährigen Blühfläche (ca. 1 ha; Flurstück 31);
hellgrüne Fläche = Abgrenzung der einjährigen Blühfläche (ca. 0,5 ha; Flurstück 31);
orangene Fläche = Abgrenzung der Fläche mit Ernteverzicht von Getreide
(ca. 0,5 ha; Flurstücke 30 (anteilig) und 31);
gelbe Fläche = Fläche für extensiven Getreideanbau (ca. 1 ha; Flurstück 30 (anteilig));

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)

Unter Einbeziehung der in Kapitel 5.2 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko potenziell betroffener Arten nicht signifikant erhöht, es zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population kommt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.

In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist ein möglicher vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird. Ein Eintreten des Tötungsverbotes wird auch hier durch die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Sollten im Rahmen der der Baufeldräumung wider Erwarten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders oder streng geschützten Arten vorgefunden werden oder die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen begründet nicht eingehalten werden können, ist die Baufeldräumung unverzüglich zu stoppen und die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreises zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können.

6 Literatur und Quellen

- ALTEMÜLLER, M. J. & M. REICH (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 21.09.2021).
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens. 48: 76-84.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeitet vom Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.
- GASSNER, A., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2018): Konzept zur Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Vorhaben „Große und Kleine Sohl/A5-Quartier“ in Kronau.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2022b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Anwender-Handbuch Vertragsnaturschutz - Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html#:~:text=Das%20Jahr%20im%20Leben%20einer,in%20der%20Winterzeit%20Mangelware%20sind>. (zuletzt aufgerufen am 21.09.2021).
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021.
- SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN (2021): Bebauungsplan Nr. 1 „Pütz - Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg, der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ - Kartierbericht.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

Anlagen

Anlage 1 - Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 1 „Pütz - Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg, der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bedburg Antragstellung (Datum): März 2022

Die Städte Bedburg, Elsdorf und Bergheim planen die gemeinsame Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „BEB 61“ auf einer ca. 44 ha großen, überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche zwischen der Bundesautobahn 61 (BAB 61) im Nordosten und der Lipper Straße (L 279) im Süden. Neben einer Strukturkartierung wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt (OKOPLAN 2021).

Baubedingte Wirkfaktoren: Gefährdung von Individuen, Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegung.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Verlust von Lebensstätten, Reduzierung der Lebensraumeignung angrenzender Bereiche durch Horizontverschattung, Erhöhung des Tötungsrisikos (Glasfassaden).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Lärm, Licht, Bewegung.

Detaillierte Informationen sind der Artenschutzprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2022) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Feldermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Haselmaus), Haselmaus
Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus)
Brutvögel: Bluthänfling, Fitis, Rebhuhn
Zugvögel/Wintergäste: Alpenstrandläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Spießente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher
Amphibien: Kreuzkröte, Wechselkröte

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Feldlerche)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3S Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-top: 5px; text-align: center;">-</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Mäusebussard)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-top: 5px; text-align: center;">-</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 – Strukturkartierung (ÖKOPLAN 2021)



Interkommunales Gewerbegebiet BEB61
Biotopbaum-Kartierung

Biotop- und Horstbäume

-  Baum mit potenzieller Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter
-  Baum mit potenzieller Eignung für Fledermäuse
-  Baum mit Mäusebussard-Horst

Erläuterung der Kürzel

- Bi Birke
- Eb Eberesche
- Er Erle
- Hb Hainbuche
- Kir Kirsche

- BHD Brusthöhendurchmesser in cm

Sonstige Informationen

-  Untersuchungsgebiet

Interkommunales Gewerbegebiet BEB61

Biotopbaum-Kartierung

im Auftrag von
SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 Zehntwall 5-7, 50374 Erfstadt

Ökoplan Institut für ökologische Planungshilfe
 Hospitalstr. 46
 D-53840 Troisdorf
 Fon: 02241-78906
 Fax: 02241-77388
 Oekoplan-gbr@t-online.de



Juli 2021

Bearb.: G. Straka

Gez.: H. Stahn

1:8.000



Anlage 3 – Brutvogelkartierung (ÖKOPLAN 2021)

Interkommunales Gewerbegebiet BEB61 Brutvogel-Kartierung

Nachgewiesene Vogelarten

B	Buchfink	<i>(Fringilla coelebs)</i>
Bm	Blaumeise	<i>(Cyanistes caeruleus)</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>(Sylvia communis)</i>
E	Elster	<i>(Pica pica)</i>
F	Fitis	<i>(Phylloscopus trochilus)</i>
Fa	Jagdfasan	<i>(Phasianus colchicus)</i>
FI	Feldlerche	<i>(Alauda arvensis)</i>
G	Goldammer	<i>(Emberiza citrinella)</i>
Hä	Bluthänfling	<i>(Linaria cannabina)</i>
He	Heckenbraunelle	<i>(Prunella modularis)</i>
K	Kohlmeise	<i>(Parus major)</i>
Mb	Mäusebussard	<i>(Buteo buteo)</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>(Sylvia atricapilla)</i>
Re	Rebhuhn	<i>(Perdix perdix)</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>(Corvus corone)</i>
Sd	Singdrossel	<i>(Turdus philomelos)</i>
St	Wiesenschafstelze	<i>(Motacilla flava)</i>

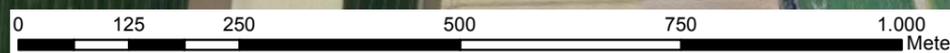
 in NRW als Brutvogel planungsrelevant (atlantische Region)

Status der Nachweise

-  Brutnachweis
-  Brutverdacht
-  Brutzeitfeststellung
-  Durchzügler

Sonstige Informationen

 Untersuchungsgebiet



Interkommunales Gewerbegebiet BEB61

Brutvogel-Kartierung

im Auftrag von

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zehntwall 5-7, 50374 Erfstadt

Ökoplan Institut für ökologische Planungshilfe

Hospitalstr. 46
D-53840 Troisdorf

Fon: 02241-78906
Fax: 02241-77388
Oekoplan-gbr@t-online.de



Juli 2021

Bearb.: G. Straka

Gez.: H. Stahn

1:8.000